

Stadtwerke Altmärkische Gas Wasser und Elektrizitätswerke GmbH Stendal

**Allgemeine Preisregelungen für die Wasserversorgung der Stadtwerke
Stendal GmbH – nachfolgend Stadtwerke genannt –**

§ 1

Wasserpreis

1. Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist ein Wasserpreis zu zahlen. Der Wasserpreis wird in Form eines Mengenpreises und eines Grundpreises erhoben.
2. Der Mengenpreis für Trinkwasser wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Trinkwassers bemessen. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Wasser. Die Wasserentnahme wird durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, wird die Menge nach Pauschalrichtwerten gem. der Anlage 1 berechnet.
3. Der Mengenpreis beträgt für Tarifkunden einheitlich 2,50 DM/m³. Für Sondertarifkunden wird der Mengenpreis gesondert vereinbart.
4. Der Grundpreis beinhaltet die Kosten für die Vorhaltung der Wasserversorgungsleitungen und sonstiger wasserwirtschaftlicher Anlagen sowie die Miete des Wasserzählers. Der Grundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße bei:

Meßeinrichtung				DM/Jahr
A Pauschalisten				36,00
B Qn	1,5	3 m ³ /h		60,00
C Qn	1,5	5 m ³ /h		72,00
D Qn	3,5	7 m ³ /h		72,00
E Qn	5	10 m ³ /h		300,00
F Qn	10	20 m ³ /h		540,00
G Qn	15	30 m ³ /h	DN 50 mm	1080,00
H Qn	25	50 m ³ /h	DN 65 mm	1200,00
I Qn	40	80 m ³ /h	DN 80 mm	1440,00
J Qn	40		Verbund	1560,00
K Qn	60	120 m ³ /h	DN 100 mm	1920,00
L Qn	60		Verbund	2040,00
M Qn	100	200 m ³ /h	DN 125 mm	2280,00
N Qn	150	300 m ³ /h	DN 150 mm	2520,00
O Qn			ohne Grundpreis	0,00

5. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zählerablesung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Die Stadtwerke erheben monatliche Abschläge. Die Höhe der Abschläge richtet sich nach der Wassermenge des vorangegangenen Rechnungsjahres. Erfolgt die Benutzung erstmalig im Laufe des Rechnungsjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Die endgültige Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge zum 31. Dezember des Jahres. Bei einem Wechsel des Kunden innerhalb des Rechnungsjahres kann der bisherige Kunde von den Stadtwerken eine Zwischenabrechnung verlangen.

§ 2

Leistungsentgelte für Standrohre

Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre (Standrohrzähler) aus dem Leitungsnetz der Stadtwerke sind folgende Entgelte zu zahlen:

- a) Sicherheitsbetrag 500,00 DM
 - b) Bereitstellungspreis für Standrohr pro Tag 3,00 DM
 - c) Mengenpreis pro entnommenen Kubikmeter Trinkwasser 2,50 DM
- Der Sicherheitsbetrag wird unverzinst am Ende der Mietzeit im Falle von Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

§ 3

Baukostenzuschuß

1. Für den Anschluß an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke ist ein Baukostenzuschuß zu zahlen. Dies gilt auch, wenn nachträglich weitere wirtschaftliche Einheiten angeschlossen werden. Der Zuschuß deckt 70 % der Herstellungskosten des Leitungsnetzes.

Der Baukostenzuschuß deckt nicht die Kosten für den Hausanschluß. Die Begrenzung auf 70 % gilt nur in Bezug auf den für die Errichtung und ge-

benenfalls Erweiterung des Versorgungsnetzes zu zahlenden Baukostenzuschuß, nicht auch in Bezug auf die Hausanschlußkosten. Demgemäß können die Stadtwerke für den Anschluß des Grundstückes, das an einer noch nicht an das Versorgungsnetz angeschlossenen Straße liegt, die vollständige Erstattung der anfallenden Kosten verlangen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch der Anschlußnehmer, daß die Kosten der Verlegung der Hauptleitung nur zu 70 % abgerechnet werden.

2. Der Berechnung des Baukostenzuschusses werden die Kosten zugrunde gelegt, die für die Herstellung der örtlichen Versorgungsleitungen erforderlich sind. Versorgungsbereich ist das Stadtgebiet Stendal.

3. Der Baukostenzuschuß wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Dabei wird bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages je Vollgeschoß 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m und bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.

4. Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die sich der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,

b) bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes hinausreichend die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche und gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen den Grundstücken, in denen die Hauptleitung verläuft (in der Regel Straßengrundstück) und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, bzw. bei Grundstücken, die nicht an die kanalisierte Straße angrenzen, sondern nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Straßengrundstück verbunden sind, die Fläche der zwischen der Hauptleitung zugewandten Grundstückseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

d) bei Grundstücken, die über die sich nach lt. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Straßengrundstück bzw. der ihm zugewandten Grundstückseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden, z. B. Schwimmbäder, Campingplätze und Kleingärten 75 %, Sport- und Schießplätze 50 % und Friedhöfe 25 % der Grundstücksfläche,

f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 34 BauGB) die Grundfläche der an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenze jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verläuft.

5. Bei der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschößzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,

c) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lt. a) und b) überschritten wird,

d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht festgelegt sind,

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze, Schießplätze, Friedhöfe und Kleingärten pp.) die Zahl von einem Vollgeschoß.

6. Der Bebauungszuschuß beträgt 8,00 DM/m² der nach Abs. 3 ermittelten Fläche.
7. Ist vor dem Grundstück ein öffentliches Trinkwassernetz vorhanden bzw. verlegt worden, das den Anschluß des Grundstückes ermöglicht, so wird der Baukostenzuschuß fällig, auch wenn das Grundstück tatsächlich noch nicht angeschlossen ist.
8. Der Baukostenzuschuß wird fällig nach Herstellung eines funktionstüchtigen Bauabschnittes, spätestens jedoch mit Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme.

§ 4

Hausanschlußkosten

1. Die Aufwendungen für die Erstellung eines Hausanschlusses sind den Stadtwerken vom Anschlußnehmer zu erstatten. Das gleiche gilt für die Veränderung eines Hausanschlusses, wenn die Veränderung durch eine Änderung oder Erweiterung der Wasserversorgungsanlage des Kunden oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlaßt wurde.

2. Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses bis DN 50 mm werden nach Aufwand in Form eines Grund- und Meterpreises berechnet. Der Grundpreis beinhaltet 3 m Anschlußlänge inkl. Wasserzähleranlage.

Der pauschalierte Grundpreis beträgt für

Rohrverlegung	230,00 DM
Material	625,00 DM
Erdarbeiten	685,00 DM
Durchbohrung	1115,00 DM

Vorbereitungs- und Anschlußarbeiten (inkl. Transportleistungen) 50,00 DM

Bei einer Anschlußlänge von mehr als 5 m wird die Restlänge nach einem Meterpreis berechnet, der für

Rohrverlegung	2,00 DM
Material	4,50 DM
Erdarbeiten	50,00 DM
Durchbohrung	26,00 DM

beträgt.

Die genannten Einheitspreise sind nach den durchschnittlichen Kosten pro Einheit berechnet. Die Berechnung des Erstattungsbetrages erfolgt nach Aufwand. Bei Abrechnung der Grundstücksanschlußkosten gilt die Hauptleitung, die nicht in der Mitte der Straße verläuft als in der Mitte verlaufend. Dies gilt nicht, wenn eine Straßenseite oder ein Teil davon nicht bebaubar ist.

3. Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses ist den Stadtwerken gemäß § 4 Abs. 2 zu erstatten. Dies gilt nur, wenn dies auf Veranlassung des Kunden geschieht.

4. Industrie- und Sonderkunden werden nach Aufwand berechnet.

5. Die Grundstücksanschlußkosten werden vor Inbetriebnahme des Anschlusses an die Kanalisation fällig.

§ 5

Leitungsentgelte für den Aus- und Einbau, Prüfung und Reparatur von Hauswasserzählern

1. Für das Auswechseln von Hauswasserzählern aus Gründen, die vom Kunden verursacht sind, werden dem Kunden berechnet: 100,00 DM

Bei Großwasserzählern wird der tatsächliche Aufwand berechnet.

2. Die vom Kunden für das Nachprüfen von Wasserzählern zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Kostenordnung für die Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 11. Dezember 1972 in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Kosten für den Ein- und Ausbau gemäß Ziffer (1).

Die Kosten werden nicht berechnet, wenn die Prüfung der Wasserzähler ergibt, daß die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden.

§ 6

Mahnkosten/Verzugszinsen

1. Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen werden dem Kunden berechnet: 6,00 DM

2. Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung im Falle eines Zahlungsverzuges werden dem Kunden jeweils berechnet: 100,00 DM

3. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben.

Bei Ratenzahlungen und Stundungsvereinbarungen kann ein niedrigerer Zinssatz, mindestens jedoch 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, vereinbart werden.

§ 7

Mehrwertsteuer

Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Nettopreise. Die Mehrwertsteuer wird in jeweils gesetzlicher Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 8

Inkrafttreten

Die vorstehenden Preisregelungen treten am 1. Januar 1996 in Kraft.

Achtung!

Die alten Preisregelungen, veröffentlicht im Amtsblatt am 30. Dezember 1994, treten mit der Veröffentlichung dieser Preisregelungen außer Kraft.

Dezember 1995

Dipl.-Ing. Horstmann - Geschäftsführer